

# RS Vwgh 2000/5/31 98/08/0421

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 31.05.2000

## Index

62 Arbeitsmarktverwaltung

66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

## Norm

AIVG 1977 §14 Abs1;

AIVG 1977 §15 Abs1;

AIVG 1977 §7 Abs1 Z2;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 94/08/0011 E 5. September 1995 RS 1

## Stammrechtssatz

Die nach § 7 Abs 1 Z 2 AIVG gebotene Prüfung des Vorliegens der Leistungsvoraussetzung der Erfüllung der Anwartschaft bei erstmaliger Inanspruchnahme des Arbeitslosengeldes ist zunächst nur nach § 14 Abs 1 AIVG, also ohne Bedachtnahme auf rahmenfristverlängernde Tatbestände nach § 15 AIVG vorzunehmen. Ist danach die Anwartschaft nicht erfüllt, dh liegen innerhalb der normalen Rahmenfrist des § 14 Abs 1 AIVG nicht die erforderlichen Anwartschaftszeiten im Ausmaß von 52 Wochen, so ist zu prüfen, ob die Anwartschaft unter Mitberücksichtigung des § 15 AIVG erfüllt ist.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:1998080421.X01

## Im RIS seit

18.10.2001

## Zuletzt aktualisiert am

13.05.2013

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)